

## Fernwärmepreisregelung FW 1

### 1. Allgemeines

Der für die Fernwärmelieferung zu leistende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresleistungspreis für die Bereitstellung der Fernwärme, dem verbrauchsbezogenen Arbeitspreis, der Gasspeicherumlage und dem Emissionspreis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie dem Emissionspreis nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

Die Höhe des Arbeitspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge. Der Jahresleistungspreis richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Vertragsleistung. Der Jahresleistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung nach § 33 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (Anlage 2a) zu zahlen. Bei unterjährigem Beginn oder Ende der vertraglichen Verpflichtung zur Leistungsvorhaltung wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

### 2. Jahresleistungspreis

Der Jahresleistungspreis richtet sich nach folgender Preisgleitformel:

$$LP = LP_o * (0,5 * \frac{L}{L_o} + 0,5 * \frac{I}{I_o}) \quad [\text{€/kW und Jahr}]$$

Darin bedeuten:

|                 |   |  |
|-----------------|---|--|
| LP              | = | jeweiliger Jahresleistungspreis                |
| LP <sub>o</sub> | = | Basisleistungspreis 36,917 €/kW a              |
| L               | = | jeweiliger Lohnindex wie unten beschrieben     |
| L <sub>o</sub>  | = | Basislohnindex (Stand 2020 = 100)              |
| I               | = | Investitionsgüterindex wie unten beschrieben   |
| I <sub>o</sub>  | = | Basisinvestitionsgüterindex (Stand 2021 = 100) |

Die errechneten Preise werden auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet. Der gültige Jahresleistungspreis (LP) ändert sich jährlich zum 1. Oktober auf Basis des Lohnindex und des Investitionsgüterindex. Hierbei werden der vom Statistischen Bundesamt (*destatis*) veröffentlichte Lohnindex und der Investitionsgüterindex jeweils vom Vorjahr ermittelt.

Die Veröffentlichung der Indizes erfolgt in *destatis* über die Datenbank Genesis:

#### Lohnindex

- Code / EVAS-Nr. 62221-0001
- Indizes der Tarifverdienste
- Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl. (2020 =100)
- Position: WZ08-35 Energieversorgung

#### Investitionsgüterindex

- Code / EVAS-Nr. 61241-0003
- Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte
- Sonderposition
- Gewerbliche Produkte (2021 =100)
- Investitionsgüter
- Position: GP-X008

### 3. Arbeitspreis

Der Wärmebezug wird über geeichte Wärmemesser ermittelt.

Der Arbeitspreis richtet sich nach folgender Preisgleitformel:

$$AP = AP_o * (0,5 * \frac{E}{E_o} + 0,4 * \frac{W}{W_o} + 0,1 * \frac{S}{S_o}) \quad [\text{Cent/kWh}]$$

Darin bedeuten:

|    |   |                             |
|----|---|-----------------------------|
| AP | = | neuer Arbeitspreis [ct/kWh] |
|----|---|-----------------------------|

|                 |   |                                     |
|-----------------|---|-------------------------------------|
| AP <sub>o</sub> | = | Basisarbeitspreis: 5,3792 ct/kWh    |
| E               | = | neuer Erdgaspreisindex              |
| E <sub>o</sub>  | = | Basiserdgasindex (Stand 2021 = 100) |

|                |   |   |
|----------------|---|---|
| W              | = | neuer Wärmepreisindex                   |
| W <sub>o</sub> | = | Basiswärmepreisindex (Stand 2020 = 100) |
| S              | = | neuer Strompreisindex                   |
| S <sub>o</sub> | = | Basisstromindex (Stand 2021 = 100)      |

Die errechneten Arbeitspreise werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch aufgerundet.

Der jeweils gültige Arbeitspreis ändert sich halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres.

Zum 1. April erfolgt die Anpassung auf Basis des jeweiligen Erdgaspreis-, Wärmepreis- und Strompreisindex jeweils vom zweiten Halbjahr des Vorjahres.

Zum 1. Oktober erfolgt die Anpassung auf Basis des jeweiligen Erdgaspreis-, Wärmepreis- und Strompreisindex jeweils vom ersten Halbjahr des laufenden Jahres.

Die Veröffentlichung der Indizes erfolgt in *destatis* über die Datenbank Genesis:

#### Strompreisindex

- Code / EVAS-Nr. 61241-0004
- Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte
- 5-Steller
- Gewerbliche Produkte (2021 = 100)
- Elektrischer Strom
- Position: GP19-35111

#### Erdgaspreisindex

- Code / EVAS-Nr. 61241-0006
- Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte
- 2-6 Steller
- Gewerbliche Produkte (2021 = 100)
- Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe
- Position: GP19-352222

#### Wärmepreisindex

- Code / EVAS-Nr. 61111-0006
- Verbraucherpreisindex für Deutschland
- Sonderposition
- Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten) (2020 = 100)
- Position: CC13-77

Erfolgt künftig vom Statistischen Bundesamt eine Indexbasierung auf ein anderes Basisjahr, so wird der Index auf das neue Basisjahr umgerechnet.

### 4. Warmwasserbereitung

Sofern die Wärmemenge für die Warmwasserbereitung nicht über den Fernwärmemesser gemessen wird, erfolgt die Ermittlung der Wärmemenge für die Warmwasserbereitung in Abhängigkeit von verbrauchtem Wasservolumen und Wassertemperatur.

Der Preis für die Warmwasserbereitung setzt sich zusammen aus einem Messpreis für die Bereitstellung des Wasserzählers und einem verbrauchsgebundenen Preis je kWh Wärme. Dabei wird der mittels Wasserzähler ermittelte Volumenstrom in Wärmeeinheiten kWh umgerechnet.

## Anlage 1

### 4.1. Messpreis

Der Messpreis beträgt 46,00 €/Jahr.

### 4.2. Wärmemengenermittlung

Die für die Warmwasserbereitung notwendige Wärmemenge wird anhand der gemessenen Wasservolumenströme rechnerisch ermittelt. Der Volumenstrom ergibt sich aus der Angabe des Kaltwasserzählers, der den Zufluss zum Warmwasserbereiter misst. Die Warmwassertemperatur ist mit 60°C festgelegt. Weiterhin sind Verluste der Warmwasserbereitung berücksichtigt.

Die Ermittlung der Wärmemenge richtet sich nach folgender Berechnungsvorschrift aus der Heizkostenverordnung:

$$Q_{ww} = 2,5 * V * (t_w - 10) \quad [\text{kWh/a}]$$

Darin bedeuten:

|          |   |  |
|----------|---|--|
| $Q_{ww}$ | = | Wärme für Warmwasserbereitung in kWh     |
| $V$      | = | Volumenstrom Wasser in m <sup>3</sup> /a |
| $t_w$    | = | Warmwassertemperatur 60°C                |

### 4.3. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis der Wärmemenge für die Warmwasserbereitung  $Q_{ww}$  wird wie unter Ziffer 3. beschrieben ermittelt.

## 5. Gasspeicherumlagepreis

Der Gasspeicherumlagepreis richtet sich nach folgender Preisgleichformel:

$$GUP = GUP_0 * \frac{GSU}{GSU_0} \quad [\text{ct/kWh}]$$

Darin bedeuten:

|         |   |  |
|---------|---|--|
| $GUP$   | = | Gasspeicherumlagepreis (ct/kWh)  |
| $GUP_0$ | = | Basis-Gasspeicherumlagepreis am 1. Oktober 2024 unter Berücksichtigung der eingesetzten Gasmengen für die Wärmeerzeugung sowie der für diese Gasmengen durch die Gasspeicherumlage entstehenden Mehrkosten vor dem Hintergrund der abgesetzten Wärmemengen in ct/kWh (netto) |
| $GSU$   | = | der unter <a href="https://www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen">https://www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen</a> veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Gasspeicherumlage in ct/kWh                |
| $GSU_0$ | = | Gasspeicherumlage ab dem 1. Juli 2024 in Höhe von 0,25 ct/kWh (= 2,50 EUR/MWh)   |

Eine Änderung des Gasspeicherumlagepreises tritt jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung der jeweils gültige Wert der Gasspeicherumlage in ct/kWh zugrunde gelegt.

## 6. Emissionspreis

### 6.1. Emissionspreis nach TEHG

Die Ermittlung des mengenabhängigen Emissionspreises nach TEHG erfolgt nach folgender Formel:

$$EP_{TEHG} = EF_{Benchmark} * F * (1 - z) * CO_{2,ETS} * \frac{1}{10.000} \quad [\text{ct/kWh}]$$

Darin bedeuten:

|                  |   |   |
|------------------|---|---|
| $EP_{TEHG}$      | = | Emissionspreis aus Belastung nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz TEHG (ct/kWh)   |
| $EF_{Benchmark}$ | = | Emissionsfaktor Wärme-Benchmark 170,28 g CO <sub>2</sub> /kWh. Das Amtsblatt der Europäischen Union L83/34 vom 15. März 2021 weist einen Wärme-Benchmark für den Zeitraum 2021 - 2025 mit 47,3 t CO <sub>2</sub> /TJ aus. Die Umrechnung in g CO <sub>2</sub> /kWh erfolgt durch den Faktor 1.000.000/277.778 TJ/kWh, so dass sich der Wert von 170,28 g CO <sub>2</sub> /kWh ergibt. |

$F$  = Faktor TEHG-Wärmeeinspeisung zu Gesamtwärmeeinspeisung im Fernwärmenetz Leverkusen. Herangezogen wird jeweils der 3-Jahres-Durchschnittswert der Mengen aus den Jahren 2021 bis 2023. Der Faktor wird von EVL alle 3 Jahre neu ermittelt, um Veränderungen in der Wärmeversorgung angemessen zu berücksichtigen.

$z$  = Anteil kostenfrei zugeteilter Zertifikate. Für die Emissionshandelsperiode 2021 bis 2025 ergeben sich nach der EU-Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG in Verbindung mit der delegierten Verordnung 2019/331/EU, Ziffer (17) und (23), abschmelzende Faktoren der kostenlosen Zuteilungen von Emissionsrechten.

Berechnung kostenlose Zuteilung/ abschmelzender Faktor (z):

|                            | 2023    | 2024    | 2025    |
|----------------------------|---------|---------|---------|
| kostenlose Zuteilungsmenge | 30 %    | 30 %    | 30 %    |
| Abschmelzung               | 81,22 % | 79,02 % | 76,82 % |
| Reduktion                  | 2,20 %  | 2,20 %  | 2,20 %  |
| Faktor z                   | 0,2437  | 0,2371  | 0,2305  |

$CO_{2,ETS}$  = CO<sub>2</sub>-Preis entsprechend ECarbix (European Carbon Index), EEX Abrechnungspreis für Emissionsrechte in €/t (<https://www.evl-gmbh.de/ECarbix>).

Zum 1. April erfolgt die Anpassung des Emissionspreises nach TEHG auf Basis der Marktdaten jeweils vom zweiten Halbjahr des Vorjahres.

Zum 1. Oktober erfolgt die Anpassung des Emissionspreises nach TEHG auf Basis der Marktdaten jeweils vom ersten Halbjahr des laufenden Jahres.

### 6.2. Emissionspreis nach BEHG

Die Ermittlung des mengenabhängigen Emissionspreises nach BEHG erfolgt nach folgender Formel:

$$EP_{BEHG} = EP_{0,BEHG} * \frac{CO_2\text{-Preis}_{nEHS}}{CO_2\text{-Preis}_{nEHS,1. Oktober 2024}} \quad [\text{ct/kWh}]$$

Darin bedeuten:

$EP_{BEHG}$  = Emissionspreis aus Belastung des nationalen Zertifikatehandels nach Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG (ct/kWh)

$EP_{0,BEHG}$  = Basis-Emissionspreis am 1. Oktober 2024. Der  $EP_{0,BEHG}$  wird alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst, um Veränderungen in der Wärmeversorgung angemessen zu berücksichtigen

$CO_2$  - Preis<sub>nEHS</sub> = CO<sub>2</sub>-Preis nach dem nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) gem. BEHG

$CO_2$  - Preis<sub>nEHS, 1. Oktober 2024</sub> = CO<sub>2</sub>-Preis entsprechend nEHS am 1. Oktober 2024

Am 1. Oktober 2024 ist der Quotient 1,0 und der  $EP_{BEHG}$  entspricht dem  $EP_{0,BEHG}$ . Im Jahr 2025 erhöht sich der  $EP_{BEHG}$  um den Faktor 1,222 = 55,00 €/45,00 €. In den Folgejahren wird entsprechend verfahren.

Zum 1. April eines Jahres erfolgt die Anpassung des Emissionspreises nach BEHG auf Basis des aktuellen CO<sub>2</sub>-Preises entsprechend des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS).

## 7. Preisänderungen

Änderungen der Preise werden von EVL in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben und dem Kunden spätestens mit Rechnungsstellung mitgeteilt.

## Anlage 1

### **8. Änderungen von Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen**

Werden die Erzeugung, die Übertragung oder die Verteilung von Fernwärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: „hoheitliche Belastungen“) belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Erzeugung, Übertragung oder die Verteilung von Fernwärme bei Vertragsschluss belegt war oder nach Vertragsschluss belegt wird, so erhöht oder ermäßigt sich der Fernwärmepreis in dem gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Erzeugung, Übertragung oder die Verteilung von Fernwärme verteuert oder verbilligt. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung dem entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung des Preises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

### **9. Umsatzsteuer**

Die festgelegten Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

### **10. Sonstiges**

Werden die in den Ziffern 2. und 3. zugrunde liegenden Indizes künftig nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist EVL berechtigt, ihnen möglichst gleichkommende Werte zugrunde zu legen.